



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftsstrasse 44

2501 Biel

pg@bakom.admin.ch

Bern, 20. März 2026
TE / I 7

(avec un résumé en français en fin du document)

Stellungnahme zur Revision der Postverordnung – Einbezug der Frühzustellung in die indirekte Presseförderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Postverordnung setzt der Bundesrat einen Teil der Parlamentarischen Initiative 22.423 der vormaligen SAB-Präsidentin Christine Buillard Marbach um. Von den ursprünglichen Anliegen der Pa.Iv. 22.423 stimmte das Parlament letztlich zwei Elementen zu:

- (1) eine auf sieben Jahre zeitlich befristete Aufstockung der indirekten Presseförderung für die Tageszustellung von lokalen und regionalen Zeitungen und Zeitschriften. Diese Aufstockung von 30 auf neu 40 Mio. Fr. ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.
- (2) die Einführung einer ebenfalls auf sieben Jahre befristeten Förderung der Frühzustellung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften mit 25 Mio. Fr. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage regelt die Ausführungsbestimmungen zu diesem zweiten Teil, der auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten soll.

Aus Sicht der SAB wäre es ebenfalls wichtig gewesen, die Mittel für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse aufzustocken, so wie es die Pa.IV. Bulliard forderte. Das Parlament lehnte diese Aufstockung jedoch vor dem Hintergrund des Entlastungspaketes 27 leider ab.

Die zeitlich befristete Aufstockung der indirekten Presseförderung einerseits durch eine Erhöhung des Beitrages in der Tageszustellung und andererseits durch den neuen Beitrag für die Frühzustellung ist gerade aus Sicht der Berggebiete und ländlichen Räume von grosser Bedeutung. Die Medienlandschaft ist in starkem Wandel. Die Werbeeinnahmen sind stark rückläufig, die Abonnentenzahlen sind ebenfalls rückläufig und die Zahlungsbereitschaft für Online-Angebote ist gering. In den letzten zehn Jahren mussten deshalb bereits über 70 Presstitel eingestellt werden. Besonders betroffen sind davon die Berggebiete und ländlichen Räume. Eine eigentliche „Medienwüste“ muss verhindert werden.

Die regionalen und lokalen Medien übernehmen eine zentrale Rolle im medialen Service public, indem sie über das Geschehen in ihren jeweiligen Regionen berichten. Die regionalen und lokalen Medien müssen aber auch auf das veränderte Umfeld reagieren und sich weiter entwickeln. Die auf sieben Jahre befristeten Übergangsmassnahmen sollen diesen Transformationsprozess unterstützen.

In dem mit der Digitalisierung immer schärfer werdenden Wettbewerb um aktuelle Meldungen kommt der Frühzustellung eine besondere Bedeutung zu. Tageszeitungen, die erst nach Mittag zugestellt werden, können eigentlich direkt im Altpapier entsorgt werden. In Umsetzung der Motion von SAB-Vizepräsident Martin Candinas wurde zwar der Grundsatz eingeführt, dass Zeitungen in der Tageszustellung bis 12 Uhr 30 zugestellt sein müssen, dieser Grundsatz wird aber längst nicht überall eingehalten.

Die mit der Revision der Postverordnung vorgeschlagene Umsetzung der neuen Förderung der Frühzustellung basieren im Wesentlichen auf dem etablierten System der indirekten Presseförderung. Wichtig ist dabei unserer Sicht u.a., dass

- die Förderung der Frühzustellung nicht für verdeckte Preisaufschläge missbraucht wird (Art. 52f);
- keine Quersubventionierungen zu anderen Bereichen stattfinden (Art. 52d);
- die branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 52a).

Aufgrund der teils unbefriedigenden Erfahrungen mit der Zustellung bis 12:30 fehlt aus unserer Sicht in der Vorlage zur Frühzustellung aber ein wichtiger Punkt: wie wird kontrolliert, ob die Zeitungen und Zeitschriften in der Frühzustellung tatsächlich bis 06:30 zugestellt werden? Und welche Konsequenzen werden ergriffen, wenn diese Vorgabe nicht eingehalten ist? Da die Massnahme auf sieben Jahre befristet ist, sollte eine möglichst einfache und pragmatische Lösung gefunden werden. Denkbar wäre z.B. dass sich Bürgerinnen und Bürger an die Postcom wenden können, wenn die Zeitungen nicht bis 06:30 respektive 12:30 zugestellt werden. Die Postcom könnte gestützt auf diese Meldungen das Bakom beauftragen, Kontrollen vor Ort vorzunehmen. Werden die Vorgaben zur Zustellung nicht eingehalten, kann dies zur Löschung der Registrierung der Frühzustellorganisation führen. Die Postverordnung muss entsprechend um einen neuen Artikel ergänzt werden. Zu den übrigen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage haben wir keine Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne – soutient le projet de révision de l'ordonnance sur la poste. Dans un contexte de concurrence toujours plus vive pour l'actualité en raison de la numérisation, la distribution matinale revêt une importance particulière. Les quotidiens qui ne sont distribués qu'après midi peuvent en fait être directement jetés au recyclage. La mise en œuvre de la nouvelle promotion de la distribution matinale repose essentiellement sur le système établi de promotion indirecte de la presse. Nous soutenons cette approche, mais demandons néanmoins que des mécanismes de contrôle soit introduits.